

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 6 -2. Änderung und Ergänzung - der Gemeinde Bargfeld- Stegen**

Gebiet: nördlich Fliederweg von der Einmündung Jersbeker Straße bis zur Hofeinfahrt  
Fliederweg Nr. 12

Mit dem Bebauungsplan Nr. 6 – 2. Änderung und Ergänzung - soll die strukturelle Neuentwicklung sowie der Abschluss der Bebauung auf der Nordseite des Fliederweges zwischen der Einmündung Jersbeker Straße im Westen und der Hofeinfahrt Fliederweg Nr. 12 ermöglicht werden. Hierbei soll sichergestellt werden, dass der hier in der Mitte des Geltungsbereiches vorhandene Baubestand unter Einschluss eines bestehenden privilegierten Bauvorhabens und der Neuschneidung eines weiteren Baugrundstückes baulich abgeschlossen wird und auf geeignete Art und Weise die verbleibenden randlichen Flächen im Westen wie im Osten künftig von weiteren Bauvorhaben freigehalten werden, um die Erlebbarkeit des großen innerörtlichen Grünbereiches sicherzustellen.

Für die Bauflächen des Bebauungsplanes ist die Erschließung wie bisher über den Fliederweg vorgesehen.

Da innerhalb des Plangebietes keine Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehen, wird der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden vom Öko-Konto bzw. sonstigen Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichspunkten der Gemeinde abgebucht. Diese stehen bereits jetzt im ausreichenden Umfang zur Verfügung, so dass der Ausgleich vollständig gesichert ist.

Für den Bebauungsplan lag bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vor, der entsprechend fortgeschrieben wurde.

Das Verfahren ist als normales Planverfahren mit den frühzeitigen Beteiligungen und seinen Fortführungen mit der Entwurfsfassung durchgeführt. Auf Grund der Abwägungsentscheidungen über die Stellungnahmen zur Entwurfsfassung ergaben sich inhaltliche Änderungen und Ergänzungen der Planzeichnung, des Textes und der Begründung, die eine erneute Entwurfsbeteiligung erforderten. Danach ergab sich die endgültige Planfassung, da zur eingeschränkten Entwurfsbeteiligung keine inhaltlich zu berücksichtigenden Stellungnahmen vorgelegt wurden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplans N. 6 – 2. Änderung und Ergänzung - gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. Die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes erfolgte nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligungen sind keine Anregungen von Dritten vorgebracht worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte zur frühzeitigen Beteiligung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch. Zum Entwurf erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und zum erneuten Entwurf auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch.

Die durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Ergebnis, dass sich Änderungen und Ergänzungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 6 – 2. Änderung und Ergänzung - ergeben haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Bebauungsplan Nr. 6 – 2. Änderung und Ergänzung - in seiner Planzeichnung, dem Text und der zugehörigen Begründung in den Grundzügen inhaltlich begrenzt verändert hat und weiter entwickelt wurde.

Für den Bebauungsplan Nr. 6 – 2. Änderung und Ergänzung - sind gutachtliche Untersuchungen zu verschiedenen Sachverhalten erstellt, die inhaltlich auch für das Gebiet I der parallel aufgestellten 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten. Deren Ergebnisse und Inhalte sind mit grundsätzlichen Aussagen in der vorliegenden Begründung berücksichtigt. Sie sind als Anlage der Begründung beigelegt.

Eine Änderung der Planung auf der Grundlage der durchgeführten Abwägungen ist somit nicht in Betracht gekommen. Das ursprüngliche Planungsziel der strukturellen Neuentwicklung sowie dem Abschluss der Bebauung auf der Nordseite des Fliederweges zwischen der Einmündung Jersbeker Straße im Westen und der Hofeinfahrt Fliederweg Nr. 12 ist mit dem Bebauungsplan erreicht worden.

Bargfeld-Stegen, den

19. Aug. 2014



  
(Bürgermeister)